

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 5. Juli 1988

Oberglatt. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 124 vom 2. April 1986 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Oberglatt fest. Am 23. September 1987 beschloss die Gemeindeversammlung eine Erweiterung der Freihaltezone im Gebiet Hofwisen. Diese Zonenerweiterung erfordert eine entsprechende Aufhebung der Landwirtschaftszone.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Oberglatt im Gebiet Hofwisen gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 5.7.1988 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 5. Juli 1988
2010/P4/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhäll

versandt: 3. August 1988